

2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Aufgrund von §§ 4 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz in seiner Sitzung am 12.09.2012 folgende 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 der Abwassergebührensatzung erhält folgende Fassung:

- (1) 1. Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung
(§1 Abs. 1 Nr. 1) 3,90 EUR/m³.
2. Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserentsorgung
(§1 Abs. 1 Nr. 2) 5,59 EUR/BE und Jahr.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt im übrigen Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)
- a) für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, das den Anforderungen des § 7 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666, 670) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entspricht, 1,53 EUR/m³
für Kleinkläranlagen mit Belüftung nach DIN 4261 – Teil 2 .
- b) bei Einleitungen, die dem Punkt a) nicht entsprechen sowie bei sonstigen Abwassereinleitungen 2,26 EUR/m³
- (3) Sind die Anlagen im Trennsystem noch nicht hergestellt, richtet sich die Gebühr nach Abs. 2.
- (4) Die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 entsteht sechs Monate nach schriftlicher Bekanntgabe, dass die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Soweit ohne schriftliche Bekanntgabe umgebunden wurde, erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung des Trennsystems.
- (5) Die Fäkalieneinleitgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt bei Entnahme aus:
- | | |
|------------------------|----------------------------|
| 1. abflusslosen Gruben | 17,26EUR/m ³ |
| 2. Kleinkläranlagen | 17,26 EUR/m ³ |
| 3. Jauchengruben | 17,26 EUR/m ³ , |
- wenn dieses Abwasser beim Klärwerk angeliefert wird.
- (6) Die Fäkalieneinleitgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt bei Entnahme aus:
- | | |
|------------------------|----------------------------|
| 1. abflusslosen Gruben | 25,00EUR/m ³ |
| 2. Kleinkläranlagen | 25,00 EUR/m ³ |
| 3. Jauchengruben | 25,00 EUR/m ³ , |
- wenn dieses Abwasser von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten abgeholt wird.
- (7) Die Grundgebühr nach § 4 Abs. 7 beträgt 50,00 EUR/ Anlage und Jahr.

Artikel 2

§ 15 der Abwassergebührensatzung erhält folgende Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die hier geänderten Regelungen der bisher geltenden Abwassergebührensatzung außer Kraft.

Neukirch, den 14.09.2012

Gottfried Krause, Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gilt: "Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist."

Veröffentlicht am 22.09.2012 im Mitteilungsblatt